

Netzanschlussvertrag Strom

Mittelspannung für Letztverbraucher

zwischen

Max Mustermann 1
Max Mustermann 2
Musterstr. 1
xxxxx Musterort

– nachfolgend Anschlussnehmer genannt –

und

Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG
Stuttgarter Straße 80
71083 Herrenberg
Amtsgericht Stuttgart, HRA 725346

– nachfolgend Netzbetreiber genannt –

für den Netzanschluss Nr. 9XXXXXXXX

Erstellungsdatum: 16.06.2026

1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Netzanschlussvertrages ist bei einem neuen Netzanschluss, sofern kein Anschlusserrichtungsvertrag abgeschlossen ist, dessen Herstellung, bei einem bestehenden Netzanschluss dessen weiterer Betrieb und Instandhaltung, sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für den Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung zum Bezug und zur Einspeisung elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen.

(2) Sollte es sich um einen bestehenden EEG- oder KWKG-Netzanschluss handeln, der zukünftig über den Eigenbedarf der EEG- oder KWKG-Anlage hinaus auch als Bezugsanschluss genutzt wird, gilt die Zusatzvereinbarung gemäß Anlage ENB.

(3) Der Netzanschlussvertrag gilt für Netzanschlüsse von Letztverbrauchern, Kundenanlagen nach § 3 Nr. 65 oder 66 EnWG und elektrische Anlagen nach § 3 Nr. 32 EnWG, welche der Entnahme und bzw. oder der Einspeisung elektrischer Energie dienen. Beabsichtigt der Anschlussnehmer, seine elektrische Anlage für einen anderen Zweck zu nutzen, ist er verpflichtet, den Netzbetreiber hierüber vorab zu informieren.

(4) Der Netzanschluss, die Anschlussstelle und die Eigentums Grenzen sind in den Anlagen dieses Netzanschlussvertrages beschrieben. Im Falle einer zeitgleichen Anmeldeleistung wird die Anlage 1 durch Anlage 1G und Anlage 1E ersetzt.

(5) Ergänzend zu diesem Vertrag schließen die Vertragspartner einen Betriebsvertrag zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ab, sofern der Netzbetreiber diesen für erforderlich hält. Für den Fall, dass der Anschlussnehmer Grundstücke, Gebäude oder betriebliche Einrichtungen des Netzbetreibers mitbenutzt, wird zusätzlich der Vertrag Mitbenutzung geschlossen.

2 Technische Anschlussbedingungen für den Netzanschluss

(1) Grundlage für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses sind die vom Netzbetreiber festgelegten „Technische Anschlussbedingungen“ Mittelspannung (TAB) gemäß §§ 17, 18 EnWG inklusive der dazu gehörenden Ergänzungen, sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören insbesondere die in den TAB genannten technischen Regelwerke. Die jeweils gültigen TAB sowie die dazu gehörenden Ergänzungen sind unter www.stromnetz-herrenberg.de veröffentlicht. Unter dem Schlagwort „Technische Anschlussbedingungen Mittelspannung“ gelangt man unter „gefundene Dokumente“ direkt zum Dokument.

(2) Sollten Regelungen in den TAB sowie den dazu gehörenden Ergänzungen von den Regelungen dieses Netzanschlussvertrages abweichen, gelten die mit diesem Netzanschlussvertrag getroffenen Regelungen vorrangig. Ändern sich die TAB sowie die dazu gehörenden Ergänzungen nach Vertragsabschluss und sehen diese eine Anpassung der vertragsgegenständlichen Anlagen vor, werden notwendige Änderungen des Netzanschlusses oder dieses Vertrages nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern umgesetzt.

(3) Den Beauftragten des Netzbetreibers steht unter Beachtung der Anmeldepflicht und im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer das Recht zur Prüfung der Einrichtungen des Anschlussnehmers und der Überwachung einer ordnungsgemäßen Übergabe der elektrischen Energie zu. Zur Durchführung dieser Aufgaben steht den Beauftragten des Netzbetreibers das Recht des Zutritts zu den in Betracht kommenden Einrichtungen des Anschlussnehmers zu, soweit dies zur Wahrung der vertraglichen und betrieblichen Belange des Netzbetreibers erforderlich ist.

3 Vereinbarte Leistungen und Kostentragung

(1) Der Anschlussnehmer bezahlt alle Kosten, die unmittelbar mit der Herstellung des Netzanschlusses verbunden sind. Dazu gehört neben den Netzanschlusskosten auch der Baukostenzuschuss (BKZ). Die Höhe der Netzanschlusskosten und des BKZ ergibt sich aus Anlage 1 oder aus dem Anschlusserrichtungsvertrag bzw. Anschlussänderungsvertrag.

(2) Der BKZ ist für die Anmeldeleistung zu bezahlen. Die für den BKZ relevante Netzebene liegt an der messen. Für die Höhe des BKZ ist das vom Netzbetreiber veröffentlichte Preisblatt in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Vertragsanpassung gültigen Fassung maßgeblich. Unter dem Schlagwort „Preisblatt-BKZ“ gelangt man auf <https://stromnetz-herrenberg.de/netzanschluss/> direkt zum Dokument.

(3) Die Netzanschlusskosten wurden unter der Prämisse kalkuliert, dass der Netzanschluss innerhalb der in Ziffer 3.1. Absatz 1 genannten Frist hergestellt werden kann. Kann der Netzanschluss nicht innerhalb dieser

Frist hergestellt werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, von diesem Netzanschlussvertrag zurückzutreten und dem Anschlussnehmer ein neues Vertragsangebot mit den neu kalkulierten Netzanschlusskosten vorzulegen.

(4) Der Anschlussnehmer hat Anspruch auf Vorhaltung der in Anlage 1 vereinbarten Leistungen. Diese dürfen nicht überschritten werden. Bei Überschreitungen der vereinbarten Leistungen oder der jeweiligen Grenzen des Wirkfaktors $[\cos \phi]$ ist der Netzbetreiber berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(5) Für den Bezug elektrischer Energie wird die vereinbarte Anmeldeleistung an der Anschlussstelle mit einem Wirkfaktor $[\cos \phi]$ gemäß TAB zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten. Ein Ausfall vorhandener Erzeugungsanlagen ist bei der Bemessung der vereinbarten Anmeldeleistung zu berücksichtigen. Für den Anteil des Bezuges elektrischer Energie, der ausschließlich dem Eigenbedarf einer EEG bzw. KWKG-Anlage dient, wird gemäß derzeitiger Rechtslage kein BKZ erhoben. Sollte sich die Rechtslage ändern, behält der Netzbetreiber sich die Erhebung eines BKZ vor. Die Höhe des Eigenbedarfes ist durch den Anschlussnehmer nachzuweisen.

3.1 Ausführungsfrist, Leistungen des Anschlussnehmers

(1) Der Netzbetreiber wird die Arbeiten zur Herstellung eines neuen oder zur Änderung eines bestehenden Netzanschlusses innerhalb von etwa [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#). Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind. Für Verzögerungen, die auf ungünstige Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind oder durch den Anschlussnehmer bzw. durch Dritte verursacht werden, z. B. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Grundstücksrechten oder bei der Einholung behördlicher Genehmigungen, steht der Netzbetreiber nicht ein.

(2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hierzu bedarf es hinsichtlich Art und Umfang sowie der Auswirkungen auf die Anschlusskosten der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

3.2 Leistungserhöhung

(1) Einen höheren Leistungsbedarf, sowohl für Bezug als auch für Einspeisung, meldet der Anschlussnehmer rechtzeitig, bevor sich seine Leistungsanforderung erhöht, beim Netzbetreiber an. Kann die höhere Leistung bereitgestellt werden, wird sie in einem neuen Netzanschlussvertrag bzw. einer aktualisierten Anlage 1 (Datenblatt) vereinbart.

(2) Sollte der höhere Leistungsbedarf eine Änderung des Netzanschlusses erfordern, wird der Netzbetreiber ein neues Anschlusskonzept erstellen und mit dem Anschlussnehmer abstimmen. Für die Änderung des Netzanschlusses gelten die unter Ziffer 3.4 beschriebenen Regelungen.

(3) Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung eines weiteren BKZ verpflichtet, wenn sich seine Leistungsanforderung gegenüber der zuletzt vereinbarten Leistungsanforderung erheblich erhöht hat. Eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanforderung liegt in der Regel bei einer Überschreitung der zuletzt vereinbarten Anmeldeleistung um mehr als 10 % und mindestens 10 kW vor, wenn die zuletzt vereinbarte Anmeldeleistung maximal 1.000 kW betrug, und um mehr als 100 kW, wenn die zuletzt vereinbarte Anmeldeleistung mehr als 1.000 kW betrug. Der weitere BKZ berechnet sich aus der Differenz zwischen der bisher vereinbarten und der erhöhten Leistungsanforderung. Die höhere Leistung wird in einem neuen Netzanschlussvertrag bzw. einer aktualisierten Anlage 1 (Datenblatt) vereinbart. Der weitere BKZ wird nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Aktualisierung der Anlage 1 gültigen Preisblatt des Netzbetreibers berechnet.

(4) Der weitere BKZ wird nicht berechnet, wenn der Anschlussnehmer glaubhaft macht, dass trotz der erhöhten Leistungsanforderung kein Bedarf an der dauerhaften Bereitstellung der höheren Leistung besteht. Die mehrmalige Überschreitung der Anmeldeleistung belegt in der Regel einen dauerhaft erhöhten Leistungsbedarf.

(5) Weist der Anschlussnehmer nach, dass die Erhöhung der Leistungsanforderung ausschließlich durch den Eigenbedarf einer Erzeugungsanlage nach EEG bzw. KWKG bedingt ist, entfällt auf Grundlage der aktuell

bestehenden Regelungen die Verpflichtung zur Zahlung eines weiteren BKZ. Sollte die Rechtslage sich ändern, behält der Netzbetreiber sich die Erhebung eines BKZ vor.

(6) Der Netzbetreiber stellt die vereinbarte Anmeldeleistung erst nach Bezahlung des BKZ bereit.

3.3 Leistungsreduzierung

(1) Der Netzbetreiber behält sich vor, die in Anlage 1 vereinbarten Leistungen zu reduzieren, soweit diese über einen längeren Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden. Dabei werden die während der vergangenen drei Jahre aufgetretenen Leistungsspitzen mit den vereinbarten Leistungen verglichen. Unterschreiten diese Leistungsspitzen das 0,8-fache der vereinbarten Leistungen, erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Leistungen an die tatsächlich gemessenen Leistungsspitzen. Hierzu werden neue Leistungen vom Netzbetreiber festgelegt. Diese betragen das 1,1fache der jeweils aufgetretenen Leistungsspitzen. Die angepasste Anmeldeleistung ist sechs Wochen nach schriftlicher Information des Anschlussnehmers gültig. Sie wird in einem neuen Netzanschlussvertrag bzw. einer aktualisierten Anlage 1 (Datenblatt) dokumentiert. Der Anteil des Leistungsbedarfs, der dem Eigenbedarf einer Erzeugungsanlage nach EEG oder KWKG dient, ist von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, eine Anhebung der reduzierten Leistungen auf die ursprünglichen zu verlangen, ohne dass hierfür ein erneuter BKZ zu zahlen ist. Die Anhebung setzt jedoch eine vom Netzbetreiber durchgeführte Netzprüfung voraus. Sind Netzausbaumaßnahmen notwendig, können die ursprünglich vereinbarten Anmeldeleistungen erst nach Durchführung der Maßnahmen bereitgestellt werden. Werden die angehobenen Anmeldeleistungen vom Anschlussnehmer in den Folgejahren erneut unterschritten, kommt die Regelung gemäß Abs. 1 zur Anwendung.

(3) Weist der Anschlussnehmer glaubhaft nach, dass die vereinbarte Einspeiseleistung auch in Zukunft vorgehalten werden muss, erfolgt keine Reduzierung.

3.4 Änderung des Netzanschlusses

(1) Bei einer späteren Änderung des Netzanschlusses ist ein neuer Netzanschlussvertrag bzw. aktualisierte Anlagen abzuschließen. Der Eingang des vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung. Ist der Abschluss eines Anschlusserrichtungsvertrages bzw. Anschlussänderungsvertrages von Seiten des Netzbetreibers erforderlich, gilt dieser als Auftragserteilung.

(2) Für Änderungen, z. B. Erneuerungen oder Erweiterungen, ist jeder Vertragspartner hinsichtlich der in seinem Eigentum befindlichen Betriebsmittel selbst verantwortlich; die Kostentragungsregelungen gemäß nachfolgendem Abs. 3 bleiben hiervon unberührt. Dabei sind die unter www.stromnetz-herrenberg.de genannten Regelungen und technischen Vorschriften einzuhalten. Unter dem Schlagwort „Technische Anschlussbedingungen Mittelspannung“ gelangt man unter „gefundene Dokumente“ direkt zum Dokument.

(3) Werden Änderungen des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers erforderlich, trägt dieser alle im Rahmen der Änderung anfallenden Kosten.

(4) Führt eine Änderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Netzbetreibers zu einer Anpassung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, sind die Kosten dieser Anpassung vom Anschlussnehmer zu tragen.

(5) Für den Fall, dass ein Einspeisewilliger einen Anspruch auf Netzausbau gemäß § 12 Abs. 1 EEG geltend macht und deswegen eine Änderung des Netzanschlusses erforderlich wird, tragen der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer abweichend von Abs. 3 die dadurch entstehenden Kosten jeweils für die in ihrem Eigentum befindlichen Betriebsmittel.

3.5 Zeitgleiche Anmeldeleistung bei mehreren Netzanschlüssen

(1) Sind mehrere bereits bestehende Netzanschlüsse Gegenstand dieses Vertrages, kann sich der Anschlussnehmer unter folgenden Voraussetzungen einmalig für die Bildung einer zeitgleichen Anmeldeleistung entscheiden:

- › Die Netzanschlüsse werden durch denselben Anschlussnehmer (identische natürliche oder juristische Person) genutzt,
- › die Netzanschlüsse befinden sich auf der gleichen Netz- oder Umspannebene (gleiche Entnahmeebene),
und
- › die Entnahmestellen müssen sich in einem Netzknoten befinden oder über eine kundenseitige elektrische Verbindung miteinander verbunden sein, über die bei Ausfall einer Entnahmestelle mindestens 50 % der Leistung auf die restlichen Entnahmestellen verlagert werden kann (nachfolgend: „kundenseitige leistungsstarke Verbindung“). Eine schriftliche Bestätigung hierfür ist vom Anschlussnehmer beizubringen.

Zur Bildung der zeitgleichen Anmeldeleistung werden folgende Regelungen angewandt:

- › Sind die Entnahmestellen Bestandteil desselben Netzknotens, werden zur Ermittlung der zeitgleichen Anmeldeleistung die Einzelleistungen der Entnahmestellen zeitgleich und vorzeichengerecht addiert.
- › Sind die Entnahmestellen über eine kundenseitige leistungsstarke Verbindung miteinander verbunden, werden zur Ermittlung der zeitgleichen Anmeldeleistung die Einzelleistungen der Entnahmestellen zeitgleich und richtungsgleich addiert.

(2) Die sich für die Netzanschlüsse ergebende zeitgleiche Anmeldeleistung ist in Anlage 1 dokumentiert.

(3) Erfüllt der Anschlussnehmer die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr, hat er den Netzbetreiber darüber unverzüglich zu informieren.

(4) Sollte der Netzbetreiber feststellen, dass eine der o. g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder eine zeitgleiche Anmeldeleistung nicht mehr zulässig ist, erfolgt eine Aufteilung der zeitgleichen Anmeldeleistung auf die einzelnen Netzanschlüsse unter Berücksichtigung der bisher vereinbarten Anschlussleistungen der Netzanschlüsse, in Absprache mit dem Anschlussnehmer. Die Summe der Anmeldeleistung an den einzelnen Netzanschlüssen darf die Höhe der bisher zeitgleich betrachteten Anmeldeleistung nicht überschreiten. Sollten die benötigten Anmeldeleistungen insgesamt dennoch höher sein, verlangt der Netzbetreiber einen weiteren BKZ. Der Anschlussnehmer erhält einen neuen Netzanschlussvertrag bzw. eine aktualisierte Anlage 1 (Datenblatt).

4 Grundstücksbenutzung

(1) Soweit dies für die Herstellung, den Betrieb oder Änderungen des Netzanschlusses erforderlich ist, lässt der Anschlussnehmer als Grundstückseigentümer das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über das Grundstück sowie das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen durch den Netzbetreiber unentgeltlich zu. Dies beinhaltet soweit erforderlich auch Schutzmaßnahmen im Rahmen einer vertraglichen Regelung (Dienstbarkeitsvertrag).

(2) Der Anschlussnehmer hat die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen des Netzbetreibers im Falle einer schuldrechtlichen Grundstücksbenutzung noch drei Jahre nach Beendigung der Anschlussnutzung unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, muss er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung seines Grundstücks für die Zwecke dieses Vertrages, gemäß dem vom Netzbetreiber in Anlage GE zur Verfügung gestellten Vordruck, beibringen.

5 Betrieb

(1) Das für den Betrieb der elektrischen Anlagen eingesetzte Personal des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers muss gemäß DIN VDE 0105 Teil 100 qualifiziert sein. Zutritt zu den Schaltanlagen haben nur Elektrofachkräfte (EF) für Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen und elektrotechnisch unterwiesene Personen (EUP). Laien im Sinne der Vorschriften DIN VDE 0105 Teil 100, BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ und BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ dürfen Anlagen nur in Begleitung von Elektrofachkräften (EF) oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen (EUP) betreten.

(2) Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass der Netzbetreiber seine Anlagen jederzeit betreten kann, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen oder betrieblichen Arbeiten sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

(3) Überlässt der Anschlussnehmer die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes Dritten, hat er diese Dritten zu verpflichten, dem Netzbetreiber das Zugangs- und Betretungsrecht in gleichem Umfang einzuräumen.

5.1 Schutzkonzept

(1) Das Schutzkonzept und die Beschaffung von Schutzeinrichtungen für die Anlagenteile des Anschlussnehmers werden mit dem Netzbetreiber einvernehmlich abgestimmt, so dass eine Gefährdung der aneinander angrenzenden Anlagen ausgeschlossen ist.

(2) Die Einstellungen der Schutzeinrichtungen erfolgen durch den Eigentümer nach Vorgabe durch den Netzbetreiber.

(3) Für den zuverlässigen Schutz seiner Anlagen ist jeder Vertragspartner selbst verantwortlich; im Falle von Abs. 2 gilt dies hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben des Netzbetreibers. Zur Sicherstellung einer dauerhaften Funktionsfähigkeit überprüfen der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer ihre Schutzeinrichtungen in regelmäßigen Abständen. Die Schutzprüfungen und ihre Ergebnisse werden durch Prüfprotokolle nachgewiesen. Alle für Störungsaufklärungen notwendigen Informationen sind zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer auszutauschen.

5.2 Einräumung der Schaltberechtigung

(1) Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten ein unbeschränktes Zutrittsrecht.

(2) Der Anschlussnehmer räumt dem Netzbetreiber die alleinige Schaltberechtigung über die Eingangsschaltfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienenverbindung ein. Für die Durchführung von berechtigten Sperrmaßnahmen gegenüber dem Anschlussnutzer erteilt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Schaltberechtigung für die erforderlichen Betriebsmittel.

(3) Hat der Anschlussnehmer seine Räumlichkeiten und Betriebsmittel Dritten überlassen, hat er die Pflichten aus (1) und (2) auf den Dritten zu übertragen.

(4) Wünschen der Anschlussnehmer oder ein berechtigter Dritter Schalthandlungen in ihrem Interesse, haben sie dem Netzbetreiber die hierfür entstehenden Kosten auf Basis der vom Netzbetreiber angebotenen Pauschalen zu erstatten.

6 Einschränkungen der Energieentnahme bzw. der Einspeisung

(1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, öffentlich-rechtliche Ansprüche oder sonstige Umstände, deren Beseitigungen ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abgabe oder Aufnahme und Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange bis die Hindernisse beseitigt sind. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Die Verpflichtungen ruhen auch im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Stromentnahme oder -einspeisung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos zu unterbrechen und die jeweiligen Anlagen des Anschlussnehmers vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist,

- › um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden;
- › um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern;
- › um zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind; oder
- › um zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu unterbrechen, wenn keine Bilanzkreiszuordnung der Entnahmestelle vorliegt.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung sowie das Fehlen von Einwendungen oder Einreden gegen die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

(5) Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung dessen berechtigter Belange rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung.

(6) Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn diese nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. In den in Satz 1 genannten Fällen teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, weshalb er dessen Anlagen vom Netz trennt bzw. getrennt hat. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

(7) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere wenn der Anschlussnehmer gegen eine Bestimmung dieses Vertrages erheblich zuwiderhandelt, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

(8) Der Netzbetreiber hat die Stromentnahme oder Einspeisung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung bzw. die Trennung vom Netz entfallen sind. In den Fällen des Abs. 2 ist eine weitere Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer, der Anschlussnutzer oder der Einspeiser die Kosten für die Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bezahlt hat. Im Falle des Abs. 4 hat der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zu bezahlen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer zu gestatten.

(9) Die Außerbetriebnahme sowie die Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses nach den vorstehenden Absätzen erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder von ihm beauftragte Dritte.

(10) Der Anschlussnehmer unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Anschlussstellen, insbesondere Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden.

7 Nutzung des Netzanschlusses

(1) Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung und ggf. über die Anschlussnutzung sowie die Einspeisung elektrischer Energie. Soweit der Netzanschluss entnahmeseitig auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss entnahmeseitig auf der Grundlage eines integrierten Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber abzuschließen. Dies gilt entsprechend bei entnahmeseitiger Nutzung des Netzanschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

(2) Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern bzw. Betreibern von Erzeugungsanlagen in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer bzw. Betreiber von Erzeugungsanlagen den entsprechenden Anteil an der Anmelde- und Einspeiseleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer bzw. Betreiber von Erzeugungsanlagen in Anspruch nehmen darf. Die vereinbarte Gesamtleistung für die Entnahme oder die Einspeisung von elektrischer Energie darf hierbei zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

(3) Wird das Anschlussobjekt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen, muss dem Netzbetreiber für dieses Anschlussobjekt zum Zeitpunkt des Strombezuges die Netznutzungsanmeldung eines Stromlieferanten vorliegen.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber zu unterrichten, wenn ein Dritter, dem er die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes überlassen hat, die Nutzung der Räumlichkeiten beendet und kein anderer Dritter die Räumlichkeiten übernimmt. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer bis zur erneuten Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte auch Anschlussnutzer, der für die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie einen Stromliefervertrag für die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes sowie ein Recht zur Netznutzung haben muss; die Regelung in Abs. 3 gilt entsprechend.

8 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Anschlussnehmer erstellt und unterhält alle in seinem Eigentum befindlichen Einrichtungen auf seine Kosten und in seiner Verantwortung. Diese Einrichtungen müssen den vertraglichen, gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den TAB sowie den dazu gehörenden Ergänzungen des Netzbetreibers entsprechen.

(2) Der Anschluss der Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgen durch den Netzbetreiber oder von ihm beauftragte Dritte. Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen des Anschlussnehmers, soweit sie Auswirkungen auf den Netzanschluss bzw. auf das vorgelagerte Netz haben, bedürfen der Zustimmung des Netzbetreibers.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Einrichtungen des Anschlussnehmers, soweit sich ihr Betrieb auf den Netzanschluss auswirken kann, zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses zu verweigern bzw. die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(4) Betreibt der Anschlussnehmer eine elektrische Anlage, über die auch Letztverbraucher mit elektrischer Energie beliefert werden, ist dieser verpflichtet, diesen Letztverbrauchern mitzuteilen, dass sie nicht direkt am Netz des Netzbetreibers, sondern an seiner elektrischen Anlage angeschlossen sind, für die er die Verantwortung hat.

(5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Letztverbraucher in seiner elektrischen Anlage, die von ihrem Recht auf freie Lieferantenwahl Gebrauch machen, darüber zu unterrichten, dass im Falle der Sperrung der Kundenanlage ihre Anschlussnutzung ebenfalls unterbrochen ist. Der Anschlussnehmer stellt den Netzbetreiber insoweit von Schadenersatzansprüchen dieser Letztverbraucher frei, soweit die Sperrung rechtmäßig war. Wird die Kundenanlage von einem Dritten betrieben, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese Pflicht auf den Dritten zu übertragen.

(6) Liegt ein Fall gemäß Abs. 4 vor und werden die Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, in Niederspannung gemessen, kann der Anschlussnehmer für diese Letztverbraucher dem Netzbetreiber seine elektrische Anlage einschließlich aller hierfür notwendigen Betriebsmittel zur Mitbenutzung überlassen. Die Nutzungsüberlassung ermöglicht dem Netzbetreiber, diesen Letztverbrauchern, die dann aus seiner Sicht in Niederspannung versorgt werden, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen ein vereinfachtes Messverfahren anzubieten. Sollte das für die korrekte Erfassung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten bzw. von diesem zu vergütenden elektrischen Energie notwendige Messkonzept eine registrierende Lastgangmessung erfordern, ist dieses Messverfahren vorrangig umzusetzen. In diesem Fall ist ein vereinfachtes Messverfahren nicht möglich.

(7) Stimmt der Anschlussnehmer einer Nutzungsüberlassung gemäß Abs. 6 nicht zu, wird der Verbrauch der Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, über eine registrierende Lastgangmessung erfasst. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dies diesen Letztverbrauchern mitzuteilen.

(8) Beabsichtigt der Anschlussnehmer, eine gestattete Mitbenutzung gemäß Abs. 6 zu beenden, kann dies erst erfolgen, wenn zuvor sämtliche Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, auf registrierende Lastgangmessung umgestellt wurden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dies den Letztverbrauchern mitzuteilen.

8.1 Verhinderung störender Rückwirkung

(1) Die Vertragspartner treffen alle technisch erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung störender Rückwirkungen auf Einrichtungen des anderen Vertragspartners oder Dritter. Zusätzliche Aufwendungen in Versorgungsanlagen des anderen Vertragspartners zur Vermeidung störender Rückwirkungen trägt der diese Aufwendungen verursachende Vertragspartner.

(2) Bei dem Betrieb seiner Anlage trägt der Anschlussnehmer dafür Sorge, dass bei galvanisch verbundenen Netzen eine ordnungsgemäße Erdschlusslöschung jederzeit gewährleistet ist, z. B. durch eigene Einrichtungen oder durch eine Kostenbeteiligung an den Erdschlusslöscheinrichtungen des Netzbetreibers. Bei Betrieb von eigenen Erdschlusslöscheinrichtungen des Anschlussnehmers bedarf es hinsichtlich galvanisch verbundener Netze einer engen Abstimmung bezüglich Dimensionierung, Bau und Betrieb der Anlagen, um Gefahren für Personen und Anlagenteile im Störfall auszuschließen. Dies ist in einem Betriebsvertrag zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

8.2 Besondere Regelungen für Kundenanlagen nach § 3 Nr. 65 und 66 EnWG

(1) Der Netzbetreiber ist gemäß § 20 Abs. 1d EnWG verpflichtet, die Letztverbraucher, die von ihrem Recht auf freie Lieferantenwahl Gebrauch machen, über Unterzähler abzurechnen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Kundenanlage durch Summendifferenzbildung zwischen dem Übergabezähler der Kundenanlage und den jeweiligen Unterzählern. Kommen für Übergabezähler und Unterzähler unterschiedliche Zählverfahren zur Anwendung und entstehen dadurch Abweichungen der abrechnungsrelevanten Werte vom tatsächlichen Verbrauch, so akzeptiert der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden abrechnungsrelevanten Werte. Kommt bei allen Letztverbrauchern das gleiche Zählverfahren zur Anwendung, entstehen keine derartigen Abweichungen. Lehnt der Anschlussnehmer die unterschiedlichen Zählverfahren wegen der vorstehend beschriebenen Nachteile ab, hat dies zur Folge, dass der Netzbetreiber den Letztverbrauchern, die von ihrem Recht der freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, kein vereinfachtes Zählverfahren anbieten kann, sondern auch für diese Letztverbraucher registrierende Lastgangmessungen erforderlich sind. In diesem Fall erfolgt keine Nutzungsüberlassung gemäß Kapitel 8 Abs. 6.

(2) Anstelle eines Übergabezählers kann durch einen virtuellen Summenzähler rechnerisch ermittelte Summenmesswerte eines Netzanschlusspunktes gleichgesetzt werden, wenn alle Messeinrichtungen, deren Werte in die Saldierung eingehen, mit intelligenten Messsystemen nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ausgestattet sind.

9 Einstellung der Anschlussnutzung, Rückbau des Netzanschlusses

(1) Wird der vertragsgegenständliche Netzanschluss über einen Zeitraum von drei Jahren nicht genutzt und ist die weitere Vorhaltung der vereinbarten Leistungen nicht mehr erforderlich, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt (NAP) vom Verteilernetz zu trennen und den Rückbau des Netzanschlusses vorzunehmen. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer über den geplanten Rückbau des Netzanschlusses und den vorgesehenen Zeitpunkt des Rückbaus rechtzeitig informieren.

(2) Der NAP stellt die Schnittstelle des Netzanschlusses mit dem Netz der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers dar.

(3) Der Anschlussnehmer bezahlt die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses, soweit dem keine abweichende gesetzliche Kostentragungsregelung entgegensteht.

10 Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung zu verlangen. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass gegen den Anschlussnehmer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder dieser mit fälligen Zahlungen trotz Mahnungen wiederholt im Verzug ist.

11 Haftungsregelung

(1) Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden an der Anlage des Anschlussnehmers oder eines mit diesem nicht identischen Anschlussnutzers als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden, gilt § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (Anlage 2) entsprechend.

(2) In den Fällen gemäß Kapitel 8 Abs. 6 stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese bei einer Netzstörung (insbesondere Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung) Schaden erleiden, die durch den Anschlussnehmer oder in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden.

(3) Verursacht der Anschlussnehmer durch den Betrieb seiner Anlagen Schäden an Anlagen des Netzbetreibers, haftet er für diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hat der Anschlussnehmer seine Anlagen einem Anschlussnutzer zur Nutzung überlassen, bleibt er bei einem vom Anschlussnutzer verursachten Schaden gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Wird der Netzbetreiber wegen eines Schadens im Sinne von Satz 1 oder Satz 2 von Dritten in Anspruch genommen, müssen der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer den Netzbetreiber von diesen Ansprüchen freistellen.

(4) Entstehen durch eine Überschreitung der vereinbarten Leistungen oder der jeweils zulässigen Grenzen des Wirkfaktors ($\cos \phi$) dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haften der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer als Gesamtschuldner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Betreibt ein Vertragspartner Anlagen auf dem Grundstück des anderen, so haftet der Eigentümer der Anlagen für Umweltschäden durch diese Anlagen sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis in vollem Umfang. Der Eigentümer der Anlage stellt den Grundstückseigentümer von sämtlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die wegen solcher Umweltschäden gegen den Grundstückseigentümer gerichtet werden. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragsbeendigung hinaus. § 254 BGB bleibt hiervon unberührt.

12 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Netzanschlussvertrag können vom Anschlussnehmer mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf dann nicht verweigert werden, wenn die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

(2) Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netzbetreibers in den Netzanschlussvertrag ist der Anschlussnehmer berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, hilfsweise zum Ende des auf das Wirksamwerden der Rechtsnachfolge folgenden Monats, zu kündigen.

(3) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig rechtzeitig und in dem für Vertragszwecke erforderlichen Umfang über eine Rechtsnachfolge.

(4) Den Eigentumsübergang muss der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die vorzuhaltende und vereinbarte Anmeldeleistung sowie die vereinbarte Anschlussleistung zu übermitteln.

(5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber zu informieren, wenn er die Nutzung des Grundstückes beendet.

13 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende durch einen der Vertragspartner gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnehmer spätestens vier Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Vertrag anzubieten, so dass ein Abschluss noch vor dem Wirksamwerden der Kündigung möglich ist.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Recht des Anschlussnehmers sowie eines eventuellen mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers, den Netzanschluss zur Entnahme/Einspeisung elektrischer Energie zu nutzen.

(4) Hinsichtlich der Bildung einer zeitgleichen Anmeldeleistung gemäß Kapitel 3.5 dieses Vertrages besteht für den Netzbetreiber ein Sonderkündigungsrecht, das mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ausgeübt werden kann.

(5) Der Anschluss der Energieanlage erfolgt auf Antrag des Anschlussnehmers als Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 65 oder Nr. 66 EnWG. Der Netzbetreiber behält sich vor, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen und einen neuen Netzanschlussvertrag anzubieten, sollte sich herausstellen, dass die Anlage die Voraussetzungen einer Kundenanlage nicht erfüllt. Dies ist nach der Rechtsprechung (BGH, Beschl. v. 13.05.2025 – EnVR 83/20) insbesondere der Fall, wenn die Anlage als Verteilernetz im Sinne des EU-Rechts zu qualifizieren ist.

(6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn beim Anschlussnehmer wiederholt die Voraussetzungen einer Außerbetriebnahme des Netzanschlusses gemäß Kapitel 6 Abs. 2 vorliegen.

(7) Dieser Netzanschlussvertrag erlischt bei Einstellung der Anschlussnutzung und Rückbau des Netzanschlusses nach Kapitel 9 dieses Vertrages.

(8) Der gesetzliche Anspruch auf Netzanschluss bleibt unberührt.

14 Schlussbestimmungen

(1) Überlässt der Anschlussnehmer den Netzanschluss einem oder mehreren Dritten, z. B. im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages, hat er den bzw. die Dritten auf die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag hinsichtlich der Anschlussnutzung ergebenden Rechte und Pflichten zu verpflichten und den Netzbetreiber hierüber zu informieren.

(2) Sollten sich künftig das EnWG, das EEG, das KWKG oder andere Gesetze oder Verordnungen ändern, bzw. sollten die Regelungen zukünftiger Gesetze und Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.

(3) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Netzanschlussverträge zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber, die sich auf die von diesem Vertrag erfassten Anschlussstellen beziehen, ihre Gültigkeit.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht. Zur Auslegung des Vertrages sind insbesondere die TAB sowie die dazu gehörenden Ergänzungen heranzuziehen.

(6) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 6 a EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

(7) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner gültig. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(8) Jeder Vertragspartner erhält von diesem Vertrag eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigelegten Anlagen anerkannt.

(9) Gerichtsstand ist Stuttgart.

15 Sonstige Vereinbarungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

000000009XXXXXXXXXXJJJMMITthmm

ZVP_AF_N_FRW_NAVED1XX_03_01.00

16 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Datenblatt
Anlage 2	§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
Anlage 3	Pläne (Übersichtsschaltbild, ...)
Anlage ENB	Zusatzvereinbarung über die zukünftige Nutzung eines EEG-Netzanschlusses auch als Bezugsanschluss
Anlage GE	Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung seines Grundstücks im Zusammenhang mit einem Anschluss an das Stromnetz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG (Netzbetreiber)

Falls die Nutzungsüberlassung gewünscht wird, bitte ankreuzen:

- Der Anschlussnehmer stimmt im Falle der Nutzung seiner elektrischen Anlage durch Letztverbraucher, die in Niederspannung gemessen werden, der Nutzungsüberlassung gemäß Kapitel 8 Abs. 6 zu.

Datum Unterschrift Anschlussnehmer

Datum Unterschrift Netzbetreiber

000000009XXXXXXXXXXJJJJMMTTTTmm

ZVP_AE_N_FRW_NAVED1XX_03_01.00